

# Reisen mit jungen Tieren in die EU

(Hund, Katze, Frettchen)

Entscheidung 2004/839/EG

Mit Entscheidung der Kommission 2004/839/EG vom 3.12.2004 wurden die Bedingungen für die nicht kommerzielle Verbringung von jungen Hunden und Katzen in die Gemeinschaft geregelt. Die Entscheidung stützt sich auf die Verordnung (EG) Nr. 998/2003 über die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken in die EU.

## Aussagen der Entscheidung:

- A. Grundsätzlich können Tiere die jünger als 3 Monate und noch nicht gegen Tollwut geimpft sind, in die Mitgliedstaaten der EU (ausser England, Irland und Schweden) einreisen, wenn sie begleitet sind von:
- einem gültigen Zeugnis oder Ausweis mit der Kennzeichnung des Tieres (Chip oder Tätowierung) und wenn das Tier seit seiner Geburt am gleichen Ort gehalten wurde und keinen Kontakt mit Wildtieren hatte
  - oder
  - der Mutter des Tieres von der es noch abhängig ist.
- B. Die anschliessende Weiterreise oder Verbringung des Tieres in einen weiteren EU-Mitgliedstaat ist nur mit einer Impfung möglich! Gestützt auf Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung 988/2003, welcher einen Ausweis vorschreibt, der von einem ermächtigten Tierarzt ausgestellt ist und aus dem hervorgeht, dass das Tier gegen Tollwut geimpft ist oder dessen Impfung aufgefrischt wurde.
- C. Die Reise nach England, Irland und Schweden mit Tieren die jünger sind als 3 Monate und nicht geimpft, ist ausgeschlossen. In besonderen Fällen kann die zuständige Behörde Ausnahmen gestatten.

## Zusammenfassung der Bedingungen für die Einreise aus der Schweiz

### **Länder die die Einreise grundsätzlich nicht zulassen:**

Zypern, Frankreich, Irland, Italien, Lettland, Malta, Polen, Finnland, Schweden, Grossbritannien

### **Generell zugelassen wenn die oben aufgeführten Bedingungen erfüllt sind:**

Tschechische Republik, Estland, Griechenland, Spanien, Litauen, Luxemburg, Ungarn, Niederlande, Slowenien, Slowakei

### **Zulassung auf grund einer Einzelbewilligung:**

Dänemark, Deutschland, Österreich, Portugal

Für die übrigen Mitgliedstaaten stehen keine Informationen zur Verfügung oder die Listen der zugelassenen Drittländer sind nicht bekannt.

## Auslegung der angrenzenden Mitgliedstaaten:

### **Deutschland**

Grundsätzlich ist die Einreise unter den oben aufgeführten Bedingungen möglich. Nach nationalem Recht besteht für derartige Tiere ein Genehmigungsvorbehalt, d.h. Einfuhr nach Deutschland nur nach vorheriger **Genehmigung** durch das Regierungspräsidium Freiburg oder andere an die Schweiz angrenzenden Verwaltungseinheiten.

Die Durchfuhr durch Deutschland ist grundsätzlich möglich, wenn das Zielland die Einfuhr genehmigt.

### **Frankreich**

Die Reise mit solchen Tieren ist grundsätzlich nicht möglich. Somit ist auch die Einreise aus anderen EU-Mitgliedstaaten für Schweizer Tiere nicht möglich.

### **Österreich**

Tiere unter zwölf Wochen, die zu nicht gewerblichen Zwecke nach Österreich eingeführt werden, unterliegen ausnahmslos der **grentierärztlichen Kontrolle**. Sie benötigen außerdem eine **Bewilligung** des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen. Eine derartige Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn das Tier aus einem namentlich genannten Drittstaat oder aus einem Drittstaat, für den besondere Bedingungen gelten, stammt.

#### **Drittstaaten, für die besondere Bedingungen gelten:**

Andorra, **Schweiz**, Island, Liechtenstein, Monaco, Norwegen, San Marino, Vatikanstadt

Eine **Weiterverbringung** von nach Österreich eingeführten Tieren in andere Mitgliedstaaten ist, wie in der Entscheidung 2004/839/EG angeführt, nur dann möglich, wenn das Tier die Bestimmungen gemäß Art. 5 bzw. 6 der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 erfüllt (Kennzeichnung, Ausweis mit gültiger Tollwutimpfung).

### **Italien**

Einreise mit ungeimpften Tieren / Jungtieren ist grundsätzlich nicht möglich.

### **Rückreise in die Schweiz**

*Aus Ländern ohne urbane Tollwut:*

Tiere bis 3 Monate – mit einem Gesundheitszeugnis aus dem auch das Alter des Tieres hervorgeht.

Für ungeimpfte Tiere älter als 3 Monate (bis ca. 4<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Monate) ist ein Antrag auf Einfuhrbewilligung beim Bundesamt für Veterinärwesen, Import (Tel 031 323 85 24) einzureichen.

*Aus Ländern mit urbaner Tollwut* ist die Einreise von Jungtieren nicht möglich.